

## Verbändeanhörung: Entwurf eines Investitionsbeschleunigungsgesetzes

Lfd. Nr.	Thema	Artikel	Inhalt	Kommentar
1.	Allgemeine Stellungnahme zum Gesetzentwurf	-	-	Der VDB begrüßt den Gesetzentwurf grundsätzlich und würdigt ihn als insgesamt wertvollen Beitrag zu Beschleunigung von Investitions- und Planungsbeschleunigung. Die geplanten Vereinfachungen, Freistellungen von Genehmigungen und Verschlankungen können einen Beitrag zu schnelleren Planungs- und Genehmigungsverfahren führen und damit den Investitionshochlauf flankieren.
2.	Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung	Art. 1 Nr. 3	Nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:  „3a. bei der Zulassung aller nicht unter Nummer 3 fallenden Infrastrukturvorhaben, die von überregionaler Bedeutung sind,“.	Der VDB begrüßt diese Änderung, da sie der beschleunigten Zulassung von Infrastrukturvorhaben mit überregionaler Bedeutung – und damit auch Schieneninfrastrukturprojekten – dient.
3.	Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung	Art. 1 Nr. 6	Nach § 188 werden die folgenden §§ 188a und 188b eingefügt:  § 188b Für Angelegenheiten des Planungsrechts können besondere Kammern oder Senate gebildet werden (Planungskammern, Planungssenate). Die Sachgebiete der Raumordnung und Landesplanung sowie des Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrechts sollen in den Planungskammern oder Planungssenaten zusammengefasst werden. In anderen Sachgebieten können die Planungskammern oder Planungssenate insbesondere über Streitigkeiten entscheiden, die Planfeststellungsverfahren oder anstelle einer Planfeststellung erteilte Genehmigungen betreffen.“	Der VDB begrüßt den neuen § 188b, da die Einrichtung spezieller Planungsspruchkörper mit fachlicher Spezialisierung zur Beschleunigung von infrastrukturelevanten Verfahren -auch im Schienenbereich – beitragen kann und der Entlastung der Verwaltungsgerichte zu Gute kommt.

## Verbändeanhörung: Entwurf eines Investitionsbeschleunigungsgesetzes

4.	Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes	Art. 2 Nr. 2	<p>b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:</p> <p>„(1a) Für folgende Einzelmaßnahmen, die den Bau oder die Änderung von Betriebsanlagen einer Eisenbahn vorsehen, bedarf es keiner vorherigen Feststellung des Planes, sofern keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Ausstattung einer Bahnstrecke mit einer Oberleitung,</li> <li>2. die im Rahmen der Digitalisierung einer Bahnstrecke erforderlichen Baumaßnahmen, insbesondere die Ausstattung einer Bahnstrecke mit Signal- und Sicherungstechnik des Standards European Rail Traffic Management System (ERTMS),</li> <li>3. der barrierefreie Umbau, die Erhöhung oder die Verlängerung von Bahnsteigen und</li> <li>4. die Errichtung von Schallschutzwänden zur Lärmsanierung.</li> </ol> <p>Für die in Satz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Einzelmaßnahmen ist keine weitere baurechtliche Zulassung erforderlich; (...)</p>	<p>Der VDB begrüßt den neu eingefügten Abs. 1a, da der sinnvoll konditionierte Verzicht auf eine Planfeststellung in den genannten Einzelmaßnahmen sehr zum beschleunigten Ausbau der Eisenbahninfrastruktur beiträgt und damit auch der Verwirklichung des Klimaschutzes Rechnung trägt. So können die nachträgliche Elektrifizierung und ambitionierte Digitalisierung bestehender Schienenwege und auch weitere, kleinere Maßnahmen zeitnah und verlässlich umgesetzt werden. Durch diese Regelung können zudem stillgelegte Strecken ertüchtigt und wieder an das Schienennetz angeschlossen werden.</p>
5.	Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes	Art. 2 Nr. 2	<p>Folgender Absatz 3 wird angefügt:</p> <p>„(3) Unterhaltungsmaßnahmen bedürfen keiner vorherigen Planfeststellung oder Plangenehmigung.“</p>	<p>Der VDB begrüßt die Klarstellung, dass für Unterhaltungsmaßnahmen der Plan nicht zuvor festzustellen ist.</p>
6.	Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Art. 4 Nr. 3	<p>Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:</p> <p>„§ 14a Besondere Änderungen zur Modernisierung und Digitalisierung von Schienenwegen (1) Keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf die Änderung eines Schienenwegs oder einer sonstigen Bahnbetriebsanlage nach den Nummern 14.7 und 14.8 der Anlage 1 UVPG, soweit sie lediglich aus den folgenden Einzelmaßnahmen besteht:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den im Rahmen der Digitalisierung einer Bahnstrecke erforderlichen Baumaßnahmen, insbesondere der Ausstattung einer Bahnstrecke mit Signal- und Sicherungstechnik des Standards European Rail Traffic Management System (ERTMS),</li> <li>2. dem barrierefreien Umbau oder der Erhöhung oder Verlänge-</li> </ol>	<p>Der VDB begrüßt den neu eingefügten Abs. 14a, da der sinnvoll konditionierte Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung bei den genannten Einzelmaßnahmen sehr zum beschleunigten Ausbau der Eisenbahninfrastruktur beiträgt. So können die nachträgliche Elektrifizierung und ambitionierte Digitalisierung bestehender Schienenwege und auch weitere, kleinere Maßnahmen zeitnah und verlässlich umgesetzt werden</p>

## Verbändeanhörung: Entwurf eines Investitionsbeschleunigungsgesetzes

			<ul style="list-style-type: none"> <li>3. der technischen Sicherung eines Bahnübergangs,</li> <li>4. der Erneuerung von Eisenbahnübergängen sowie</li> <li>5. der Erneuerung und Änderung eines Durchlasses.</li> </ul>	
7.	Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Art. 4 Nr. 3	<p>(2) Eine standortbezogene Vorprüfung entsprechend § 7 Absatz 2 wird zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. die Ausstattung einer bestehenden Bahnstrecke mit einer Oberleitung auf einer Länge von weniger als 15 Kilometern,</li> <li>2. die Errichtung einer Lärmschutzwand zur Lärmsanierung,</li> <li>3. die Erweiterung einer Bahnbetriebsanlage mit einer Flächeninanspruchnahme von weniger als 5.000 m<sup>2</sup>.</li> </ul>	Der VDB begrüßt diese Regelung als dem Grunde nach sinnvoll. Die standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung sollte – unter Beachtung des Umstandes, dass für die drei aufgeführten Änderungsvorhaben die negativen Auswirkungen gering sind – in einer die Verhältnismäßigkeit währenden Abwägung vorgenommen werden.
8.	Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Art. 4 Nr. 3	<p>(3) Eine allgemeine Vorprüfung entsprechend § 7 Absatz 1 wird zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. die Ausstattung einer bestehenden Bahnstrecke mit einer Oberleitung auf einer Länge von 15 Kilometern oder mehr,</li> <li>2. die Erweiterungen einer Bahnbetriebsanlage nach der Nummer 14.8.1 der Anlage 1 mit einer Flächeninanspruchnahme von 5.000 m<sup>2</sup> oder mehr,</li> <li>3. die sonstige Änderung eines Schienenwegs oder einer sonstigen Bahnbetriebsanlage nach den Nummern 14.7 und 14.8 der Anlage 1, soweit nicht von Absatz 1 und 2 erfasst.“</li> </ul>	Der VDB begrüßt diese Regelung als dem Grunde nach sinnvoll. Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung sollte – unter Beachtung des Umstandes, dass für die drei aufgeführten Änderungsvorhaben die negativen Auswirkungen gering sind – in einer die Verhältnismäßigkeit währenden Abwägung vorgenommen werden.